



# Amtsgericht Stade

## Beschluss

### Terminbestimmung

71 K 5/24

28.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 5. Juni 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bützfleth Blatt 2983 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage   | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 2        | Bütfleth  | 12   | 45/13     | Gebäude- und Freifläche,<br>Moorchaussee 119,<br>21683 Bütfleth | 2165                 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 173.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus (erweiterter Rohbauzustand). Grundstücksgröße 2.165 m<sup>2</sup>, Brutto-Grundfläche rund 532 m<sup>2</sup>, Wohnfläche rund 208 m<sup>2</sup>, Nutzfläche rund 200 m<sup>2</sup> in dem nicht ausgebauten Dachgeschoss.

Das Wohnhaus besteht im Erdgeschoss aus: Wohn-/Ezzimmer, drei Zimmer, Schrankraum, Küche, WC, Diele, Flur, Garderobe, Bad und Hauswirtschaftsraum.

Baubeginn war 2019, das Gebäude ist noch nicht fertiggestellt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**  
**[www.versteigerungspool.de \(mit Gutachtendownload\)](http://www.versteigerungspool.de)**